



## Bescheid

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der bw, vom 10. Mai 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes fa vom 16. April 2007 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2005 entschieden:

Der angefochtene Bescheid und die Berufungsvorentscheidung werden gemäß § 289 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr. 1961/194 idgF, unter Zurückweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz aufgehoben.

### Begründung

In der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für 2005 beehrte die Berufungswerberin (Bw) ua. die Berücksichtigung von Werbungskosten betreffend Fort- und Ausbildung in Höhe von insgesamt € 4.013,41.

Über Ersuchen des Finanzamtes wurden eine detaillierte Aufstellung und die Belege hinsichtlich der geltend gemachten Werbungskosten nachgereicht. Laut Aufstellung – Werbungskosten führte die Bw ua. folgende Seminare betreffend Weiterbildung an:

s1 vom 14. bis 17. 9. 2005; s2 22. 9. 2005; s3 vom 5. bis 8. 10. 2005; s4 vom 17. bis 18. 10. 2005; s5 12. 10. 2005; s6 vom 19. bis 22. 10. 2005; s7 vom 10. bis 11. 11. 2005;

Mit Ergänzungersuchen vom 3. April 2007 wurde die Bw über folgende Ergänzungspunkte informiert:

„1. Legen Sie dem Finanzamt die Seminarprogramme betreffend „s3, s4, s2“ vor.

2. Weiters werden Sie ersucht, eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung dem Finanzamt vorzulegen, in welchem Zusammenhang die im Jahr 2005 besuchten Kurse mit Ihrer beruflichen Tätigkeit stehen.“

Die Bw legte die angesprochenen Seminarinformationen vor und führte zu Punkt 2 aus, dass sich im Zuge der Vergrößerung der Abteilung ua. die sogenannten „Missverständnisse“ bei der Auftragerteilung, Kommunikation und Führung der Mitarbeiter gehäuft und im Zeitverlauf zu starken Spannungen geführt haben. Von Seiten der Mitarbeiter seien u.a. gegenüber der Geschäftsleitung mangelnde Kommunikations- und Führungsqualitäten ins Treffen geführt worden, was letztlich ausschlaggebend für den Besuch der angeführten Kommunikations- und Führungsseminare war.

Mit Bescheid vom 16. April 2007 führte das Finanzamt die Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2005 durch, berücksichtigte insgesamt einen Betrag von € 2.542,74 als Werbungskosten und führte hiezu begründend aus, dass die beantragten Aufwendungen für die Kurse bzw. Seminare „s1, s5, s6, s7“ zu den persönlichkeitsbildenden Fortbildungen zählten und somit nicht als Werbungskosten gem. § 16 EStG 1988 anerkannt werden könnten.

Mit Eingabe vom 10. Mai 2007 berief die Bw rechtzeitig gegen obgenannten Bescheid und führte aus, dass bedauerlicherweise – außer der Aufzählung von einigen Kurstiteln – keine Anhaltspunkte oder Kriterien, die gegen die Anerkennung sprechen würden, angeführt worden seien bzw. nicht auf die im Ergänzungsansuchen, datiert mit 3. April, angeführten Zusammenhänge und daraus abgeleitet die Veranlassung durch die beruflichen Umstände eingegangen worden sei.

Aufgrund der bereits geschilderten beruflichen Gegebenheiten sehe sie sich gezwungen, neben Führungs- auch Kommunikationskurse zu belegen. Bei der Suche nach geeigneten und qualifizierten Weiterbildungen sei sie – teilweise über Empfehlungen – auf die obigen Veranstaltungen gestoßen. Sie bitte daher höflich, die beantragten Weiterbildungsaufwendungen im Rahmen der Werbungskosten anzuerkennen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 21. August 2007 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und hiezu ausgeführt:

„Werbungskosten sind gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind Werbungskosten, wenn sie im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit stehen. Demgegenüber sind beruflich mitveranlasste oder aus der gesellschaftlichen Stellung des Steuerpflichtigen herrührende Kosten nach der Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 2 Iit. a EStG

ertragsteuerlich unbeachtlich, selbst dann, wenn sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Lassen sich die Aufwendungen, die auf die berufliche Sphäre entfallen, nicht einwandfrei von den Aufwendungen für die private Lebensführung trennen, dann gehört der Gesamtbetrag derartiger Aufwendungen zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben (VwGH 23.4.1985, 84/14/0119). Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die geltend gemachten Aufwendungen beruflich, privat oder gemischt veranlasst sind.

Im Erkenntnis vom 17.9.1996, 92/14/0173 hat der Verwaltungsgerichtshof die Aufwendungen für NLP-Seminare bei einer Lehrerin für Mathematik und Physik nicht anerkannt, da ein derartiger Kurs keine berufsspezifische Fortbildung darstelle, da das in diesen Kursen vermittelte Wissen von allgemeiner Natur sei und auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit anwendbar sei.

Ausgaben für einen "Weiterbildungslehrgang in Supervision, Personal- und Organisationsentwicklung" einer Lehrerin in einer höheren landwirtschaftlichen Fachschule stellen im Hinblick auf die dabei vermittelten Lehrgangsthemen allgemeiner Art keine Werbungskosten dar (VwGH 15.4.1998, 98/14/0004).

Die Aufwendungen einer Lehrerin für Deutsch und Kommunikation an einer kaufmännischen Berufsschule für den Besuch von Kursen für neuro-linguistisches Programmieren (NLP) werden nicht dadurch abzugsfähig, dass die Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, das in den Kursen vermittelte Wissen teilweise an die Schüler weiterzugeben (VwGH 27.6.2000, 2000/14/0096,0097).

Dienstfreistellungen für die Kursteilnahme oder eine Bestätigung des Dienstgebers über die dienstliche Zweckmäßigkeit einer Schulungsmaßnahme reichen für sich allein für die Abzugsfähigkeit der Aus- und Fortbildungskosten nicht aus (VwGH 22.9.2000, 98/15/0111).

Laut der im Internet (adr1) erfolgten Beschreibung handelt es sich beim Seminar "s1 - Teil 1" um „eine lebensnahe Einführung in das systematische Denken mit Schwerpunkt auf familientherapeutische Konzepte, das durch besonderen Respekt vor jedem einzelnen Menschen und seiner Verantwortung für sich selbst gekennzeichnet ist. Das Seminar basiert auf der Überzeugung, dass Veränderungen möglich werden durch Wertschätzung der eigenen Person und des anderen und der Möglichkeit, mit „Fehlern“ konstruktiv umzugehen. Durch spezielle Übungen und Fragestellungen werden in diesem Seminar Wahrnehmungs- und Kommunikationsabläufe erlebbar gemacht und unmittelbar erfahren, wie sie innerhalb von Familien und anderen Systemen vorkommen. Dabei werden die TeilnehmerInnen bestärkt, ihre Fähigkeiten zu entfalten, um in Achtung und Anerkennung gegenüber sich selbst und anderen zu wachsen“.

Im zweiten Teil des Seminars "s1 - s8" - geht es um „eine vertiefte Einführung in ganzheitliches, systemisches Denken und Handeln. Das Einbeziehen der eigenen Erfahrungen mit Familien, Betrieb und Umwelt, die Stärkung der eigenen Person in ihrem Selbstwert und ihrer Ganzheit ist Grundlage dieses Seminars. Ein weiteres Ziel ist das Erkennen von Regeln, Strukturen und Interaktionsmustern in ihren Zusammenhängen und Wechselbeziehungen. Es werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie Strukturen und Muster in der Familie und in anderen Bereichen verändert bzw. wie Funktionen, Grenzen, Störungen und Symptome in ihrer Bedeutung erkannt werden können, um die eigenen Möglichkeiten des Lebens zu erweitern, Wachstum zu stärken, mit dem Sinn und dem Ziel an einer menschlicheren Welt mitzugestalten“.

Aus den oa. Seminarinhalten geht eindeutig hervor, dass damit persönlichkeitsbildende Elemente und Möglichkeiten des erfolgreichen zwischenmenschlichen Kommunizierens vermittelt werden. Diese Kenntnisse finden - wie aus der Seminarbeschreibung ersichtlich ist sowohl in privaten (insbesondere der Familie) als auch in beruflichen Lebensbereichen Anwendung.

Der Teilnehmerkreis bei solchen Kursen erstreckt sich auf Personen quer durch alle Berufsgruppen, wie Angestellte aus der Wirtschaft, Beamte, Lehrer, Therapeuten, Techniker, uam und zeigt damit, wie vielfältig nutzbar die Anwendungsmöglichkeiten dieser Seminare sind. Da aber die Aufwendungen für die in Rede stehenden Seminare auf Grund ihres allgemeingültigen Inhaltes neben der beruflichen Bedeutung in einem wesentlichen Ausmaß auch der privaten Lebensführung zu Gute kommen können, liegt steuerlich gesehen vom Sachverhalt her ein gemischter Aufwand vor.

Die gleichen Überlegungen gelten auch für die ebenfalls nicht als Werbungskosten anerkannten Seminare "s5" und das Seminar "s7".

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes legt in Sachverhalten mit Aufwendungen, die ihrer Art nach auch eine private Veranlassung nahe legen, fest, dass der Zusammenhang mit der Einkunftszielung nur dann angenommen werden darf, wenn sich die Aufwendungen für die berufliche Tätigkeit als notwendig erweisen. Diese Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz für die berufliche im Gegensatz zur privaten Veranlassung (vgl. VwGH 28.10.1998, 93/14/0195, 95/14/0044, 95/14/0045, VwGH 27.06.2000, 2000/14/0096, 0097, VwGH 17.06.1996, 92/14/0173). Als Hinweis für die berufliche Notwendigkeit wird angesehen, dass der Teilnehmerkreis eines Kurses homogen ist, der Inhalt der Seminare zB nur auf Probleme in der Arbeitswelt zwischen Führungspersonen und Mitarbeitern abgestellt ist (die Seminare "s3" oder das Seminar "s4" sind spezieller auf die Probleme in der Arbeitswelt

zugeschnitten, weshalb sie auch als Werbungskosten anerkannt wurden) und der Arbeitgeber zumindest einen Teil der Kosten für die Teilnahme trägt.

Hier im gegenständlichen Fall war der Teilnehmerkreis breit gefächert, die Seminare von allgemein gültigem Inhalt und an den Kosten der Seminare hat sich der Arbeitgeber nicht beteiligt, sodass der Besuch der in Rede stehenden Seminare als für nicht notwendig im Sinne einer berufsspezifischen Fortbildung angesehen werden muss.

Dass die von den Mitarbeitern geäußerte Kritik an den Kommunikations- und Führungsqualitäten der Geschäftsleitung den Ausschlag für den Besuch der Kommunikations- und Führungsseminare gegeben hat, ist aufgrund obiger Ausführungen zu wenig, um von einer berufsspezifischen Fortbildung ausgehen zu können. Auch eine allenfalls vorhandene Bestätigung des Arbeitgebers über eine wertvolle Ergänzung und Unterstützung durch die besuchten Seminare bei Ihrer Tätigkeit könnte der Berufung nicht zum Erfolg verhelfen.

Da das in den Seminaren vermittelte Wissen von allgemeiner Natur ist und auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit anwendbar ist, ist eine Trennung des Aufwandes in beruflich und privat an Hand objektiver Kriterien nicht möglich.

Der Gesetzestext des § 20 Abs 1 Z 2 a EStG 1988 normiert ein striktes Aufteilungsverbot für Aufwendungen, die auch dem Beruf förderlich sind und bei denen die Kosten nicht objektiv in beruflich oder privat trennbar sind, sodass solche Aufwendungen nichtabzugsfähige Kosten der Lebensführung darstellen.

Es ist auch im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (§ 114 BAO) darauf zu achten, dass Seminare oder Kurse, deren Inhalt die Vermittlung eines allgemein brauchbaren Kommunikationsmodells ist und die generell zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, nicht als Werbungskosten abzugsfähig sind. Es wird damit verhindert, dass Steuerpflichtige Aufwendungen für ihre Lebensführung nur deshalb teilweise in den einkommensteuerlich relevanten Bereich verlagern können, weil sie einen entsprechenden Beruf haben, während andere Steuerpflichtige gleichartige Aufwendungen aus dem versteuerten Einkommen decken müssen. Dieser Linie entsprechen die vorher zitierten VwGH-Erkenntnisse.

Über die Berufung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass auch die bisher bei der Arbeitnehmerveranlagung 2005 als Werbungskosten anerkannte Kosten für Kurse in §9 in Höhe von € 558,75 aufgrund obiger Ausführungen nicht abzugsfähig sind. Bei einem evtl. weitergehenden Verfahren müssten diese Werbungskosten gestrichen werden, was zu einer

Erhöhung des Einkommens gegenüber dem bisherigen Einkommensteuerbescheid 2005 führen würde.“

Mit Schriftsatz vom 19. September 2007 stellte die Bw den Antrag auf Vorlage ihrer Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz und führte aus:

„Im Zuge meiner Veranlagung für das Jahr 2005 habe ich u.a. Aufwendungen für diverse Weiterbildungen geltend gemacht, die nur zum Teil anerkannt wurden. Die dagegen eingebrachte Berufung wurde mit Berufungsvorentscheidung, datiert mit 21. August 2007, als unbegründet abgewiesen.“

Mit der personellen Aufstockung der Abteilung sind in der Folge erhebliche Probleme aufgetreten, die von Seiten des Arbeitgebers bzw. der Mitarbeiter u.a. auf Führungs- und Kommunikationsmängel zurückgeführt wurden. Dem zugrunde lagen m.E. sehr irrationale Faktoren und Gegebenheiten, denen ich mit den bereits erworbenen Kenntnissen (u.a. Besuch der a1 sowie Studium an der Universität, a2 mit der Diplomprüfung u.a. auch im Bereich a3 und a4) nicht adäquat begegnen konnte.

Auf der Suche nach Erklärungs- und Lösungsmöglichkeiten habe ich u.a. die im Veranlagungsantrag 2005 geltend gemachten Seminare ausgewählt. Von diesen wurden jedoch lediglich die "Führungsseminare" steuermindernd berücksichtigt, während die "Kommunikationsseminare": s1 (1. und 2. Teil), s5 und s7, die zur Klärung und Verbesserung bzw. Behebung der Kommunikationsmängel (als Teilaspekt im Rahmen der Führungsproblematik) dienten, im wesentlichen mit der Begründung: "Da das in den Seminaren vermittelte Wissen von allgemeiner Natur ist und auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit anwendbar ist, ist eine Trennung des Aufwandes in beruflich und privat an Hand objektiver Kriterien nicht möglich. Der Gesetzestext des § 20 Abs 1 Z 2 a EStG 1988 normiert ein striktes Aufteilungsverbot für Aufwendungen, die auch dem Beruf förderlich sind und bei denen die Kosten nicht objektiv in beruflich oder privat trennbar sind, sodass solche Aufwendungen nichtabzugsfähige Kosten der Lebensführung darstellen."

abgelehnt wurden.

Ich bitte zu bedenken, dass der Begriff "Kommunikation" sehr allgemein und umfassend ist. Demzufolge werden auch sogenannte Kommunikationskurse mit den unterschiedlichsten Inhalten und Schwerpunkten angeboten.

Beispielsweise habe ich als Elternteil im Zuge der Erziehung meines Sohnes einen Gordon-Trainingkurs besucht, bei dem u.a. die Gestaltung der Kommunikation mit (schulpflichtigen) Kindern im Mittelpunkt stand. Am bekanntesten ist die so genannte Familienkonferenz, einer von vielen Teilaspekten.

Auf betrieblicher Ebene ist dies vergleichbar mit Abteilungs(leiter)besprechungen, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinden, oder mit regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen. Die Bedeutung sowie der Inhalt und die Gestaltung hat sich in den vergangenen Jahren in vielen Betrieben - teilweise auf Grund neuer Erkenntnisse, die u.a. auf neuen (familien)therapeutischen Entwicklungen basieren und durch eine geeignete Adaption auf das System Unternehmen, Abteilung oder eine sonstige Einheit übertragen wurden, zugenommen bzw. verändert.

Eine gewünschte Kommunikationsverbesserung/-veränderung beinhaltet so gesehen u.a. auch die Einbeziehung der Besonderheiten des Umfeldes und der spezifischen Konstellationen wie Familie und Unternehmen oder sonstige Einheiten, wobei Familien und Unternehmen zwar beide Systeme sind, jedoch von sehr unterschiedlicher Qualität und mit anderen Eigenschaften.

Solche - für den Unternehmensbereich adaptierte - Kommunikationsseminare bietet beispielsweise auch Herr n1 an. Bei Herrn n1 kommt noch seine besondere Art der Vermittlung des Wissens und der Hilfestellung bei der Umsetzung dazu, die seine Seminare so einmalig machen.

Erwähnen möchte ich auch, dass für die Auswahl und den Besuch der Seminare von A. n1 \*einerseits die Information, dass Herr n1 beispielsweise im Auftrag des Landes für seine Mitarbeiter (meines Wissens vor allem für Abteilungsleiter) bereits solche Kommunikationsseminare in I1 abgehalten hat und \*andererseits die Hoffnung, diese irrationalen Störfaktoren in meinem beruflichen Umfeld zu erkennen, um ihnen letztlich damit auch angepasst zu begegnen, maßgebend waren.

Vollständigkeitshalber möchte ich kurz auf die folgenden Ausführungen in der Begründung eingehen:

"Diese Kenntnisse finden - wie aus der Seminarbeschreibung ersichtlich ist - sowohl in privaten (insbesondere der Familie) als auch in beruflichen Lebensbereichen Anwendung. Der Teilnehmerkreis bei solchen Kursen erstreckt sich auf Personen quer durch alle Berufsgruppen, wie Angestellte aus der Wirtschaft, Beamte, Lehrer, Therapeuten, Techniker, uam und zeigt damit, wie vielfältig nutzbar die Anwendungsmöglichkeiten dieser Seminare sind."

Mit letzterem beginnend:

„...vielfältig nutzbare Anwendungsmöglichkeiten“ liegen beispielsweise auch bei Computer-Kenntnissen vor.

„...Quer durch alle Berufsgruppen“ unterstreicht m.E. den beruflichen Bezug.

„....(insbesondere in der Familie)" - meines Wissens hat Herr n1 früher auch Seminare für Paare abgehalten, die er jedoch - vor allem auf Grund seines fortgeschrittenen Alters - anderen Fachleuten überlässt. Dieses Seminar ist m.E. auch nicht für eine "Familien- oder Paartherapie" geeignet.

Der Teil der Aufwendungen für die s9, die gemeinsam mit den Mitarbeitern der Abteilung durchgeführt wurde, wurde vom Arbeitgeber getragen. Diese brachten für mich persönlich einen wichtigen Anstoß, den ich durch den Besuch weiterer s9sstunden sowie dem Seminar „s5" noch zu vertiefen suchte (siehe Begründung „...Bei einem evt. weitergehenden Verfahren müssten diese Werbungskosten gestrichen werden...").

Der Titel "s7" könnte vielleicht eine Assoziation mit gewalttätigen Jugendlichen oder Kindererziehung wecken. Mich haben u.a. die folgenden Punkte in der Beschreibung:

„...Pattsituationen" im beruflichen Umfeld, Auseinandersetzungen zwischen den Angestellten ... Viele unter uns werden gerade darauf gedrillt, anspruchsbezogen zu denken (insbesondere auch JuristInnen). Die Sprache ist häufig "machtbezogen", aggressiv, fordernd, ... " und der Umstand, dass die Vortragende Frau n2 selbst als Juristin und o.Univ.Prof an der Universität o1 tätig ist, zur Auswahl dieses Seminars bewogen.

Im Übrigen möchte ich auf die Entwicklung des Werbungskostenbegriffs - speziell im Bereich der Aus- und Weiterbildung - in der jüngsten Zeit (beispielsweise die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen im Zuge eines ordentlichen Universitätsstudiums bzw. die Verlagerung der Gewichtung mit "Fortbildung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um seinen Beruf besser ausüben zu können") verweisen.

Die im Zuge der Veranlagung für das Kalenderjahr 2005 geltend gemachten Werbungskosten stehen in engem Zusammenhang mit meiner beruflichen Tätigkeit und wurden auch durch die beruflichen Gegebenheiten veranlasst.

Ich ersuche deshalb höflich um Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz und bitte diese, meine beantragten Aufwendungen im Rahmen der Werbungskosten zu berücksichtigen.“

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 erster Satz EStG 1988 in der Fassung BGBI. I Nr. 106/1999 (StRefG 2000) stellen Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit Werbungskosten dar. Demgegenüber bestimmt § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988, dass Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung bei den einzelnen Einkünften nicht

abgezogen werden dürfen, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Mit der Einfügung der Z 10 in die Bestimmung des § 16 Abs. 1 EStG 1988 durch das StRefG 2000 sollte die früher bestandene strenge Differenzierung von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Ausbildung einerseits und steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen für die Fortbildung andererseits gelockert werden. Wie sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt, sollen im Gegensatz zur Rechtslage vor dem StRefG 2000 auch solche Bildungsmaßnahmen als abzugsfähige (Fort)Bildung angesehen werden, die nicht spezifisch für eine bestimmte betriebliche oder berufliche Tätigkeit sind, sondern zugleich für verschiedene berufliche Bereiche dienlich sind, die aber jedenfalls im ausgeübten Beruf von Nutzen sind und somit einen objektiven Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aufweisen; sie fallen unter die vom Gesetz angesprochenen, im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehenden Bildungsmaßnahmen.

Berufsbildung liegt dann vor, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um seinen Beruf besser ausüben zu können. Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden (vgl. etwa Jakom/Lenneis, EStG<sup>2</sup>[2009] § 16 Rz.49). Merkmal beruflicher Fortbildung ist es, dass sie der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf dient (VwGH 22.11.1995, 95/15/0161). Fortbildungskosten sind wegen ihres Zusammenhangs mit der bereits ausgeübten Tätigkeit und den darauf beruhenden Einnahmen steuerlich abzugsfähig (vgl. z.B. VwGH 28.10.2009, 2007/15/0103). Von einem Zusammenhang mit der ausgeübten oder verwandten Tätigkeit ist dann auszugehen, wenn die durch die Bildungsmaßnahme erworbenen Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten (verwandten) Tätigkeit verwertet werden können (VwGH-Erkenntnis vom 22.9.2005, 2003/14/0090).

Dass hingegen - bei eindeutigem beruflichen Bezug einer Fortbildungsveranstaltung - beruflich erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse als Folge der beruflichen Fortbildung auch privat bzw. außerhalb des Berufs, für den die Fortbildung erfolgt, eingesetzt werden können, führt nicht zu einer Zuordnung beruflicher Fortbildungsaufwendungen zu den Aufwendungen privater Lebensführung (vgl. Renner, SWK-Heft 33/2008, S 879).

Im vorliegenden Berufungsfall geht aus der Aktenlage nicht konkret hervor, welche Aufgabengebiete im Berufsfeld der Bw zu bewältigen waren bzw. fehlt eine konkrete Berufsbeschreibung. Aus dem Akteninhalt geht lediglich hervor, dass es aufgrund einer

personellen Aufstockung der Abteilung zu erheblichen Problemen gekommen sei. Als bezugsauszahlende Stelle wurde im Bescheid die Arbeiterkammer I1 angeführt.

Betreffend der vom Finanzamt anerkannten Seminare ist anzumerken, dass – wie von der Bw selbst in ihrer Eingabe erwähnt – sämtliche „Kommunikationsseminare“ von vornherein bei der Veranlagung keine Berücksichtigung gefunden haben. Das Finanzamt hat selbst in seinem Ergänzungersuchen vom 3. April 2007 lediglich die Seminarprogramme zu den dort angeführten drei Seminaren abverlangt. Die anderen Seminare (s5, s7 etc.) blieben sozusagen ohne Würdigung des Seminarprogrammes und –inhaltes und anschließend ohne Berücksichtigung bei der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2005. Betreffend die Seminare von Herrn n1 hat sich das Finanzamt mit den Inhalten, welche aus dem Internet ausgedruckt wurden und sich jedoch auf die Jahre 2007 und 2008 bezogen, auseinandergesetzt. Die von der Bw besuchten Seminare wurden jedoch 2005 abgehalten, weshalb nicht ersichtlich ist, ob sich die Inhalte mit jenen aus dem Internet vollständig decken. Das heisst, auch diesbezüglich wären noch Informationen und Unterlagen von der Bw einzuholen und jedenfalls das Parteiengehör dementsprechend zu wahren gewesen.

Die vom Finanzamt in seiner Berufungsvorentscheidung vertretene Rechtsmeinung, dass eine Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Sphäre nicht möglich sei und daher die vermittelten Kenntnisse auch im privaten Lebensbereich angewendet werden bzw. von Vorteil sein könnten, da sich die Ausbildung auch an andere interessierte Berufsgruppen richtet, steht einer Anerkennung von Aufwendungen – nach vorstehenden Ausführungen - von vornherein jedenfalls nicht entgegen.

Mit den vom Finanzamt dermaßen einseitig gestalteten Ausführungen kann der gegenständliche Bescheid nicht tragfähig begründet werden und blieb der entscheidungswesentliche Sachverhalt in obigem Sinne unvollständig festgestellt. Das Finanzamt hätte unter Wahrung des Parteiengehörs und unter Berücksichtigung der vorhin zitierten Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse und hiezu ergangenen weiteren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im gegenständlichen Fall die oben dargestellten Punkte zu prüfen gehabt.

Da im gegenständlichen Fall somit der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt wurde, ist eine Aufhebung unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz zweckmäßig. Dies einerseits, weil nicht auszuschließen ist, dass bei Durchführung der erforderlichen Ermittlungen von einem Sachverhalt auszugehen ist, der die Anerkennung der in Streit stehenden Aufwendungen rechtfertigen würde und andererseits es nicht Aufgabe der Abgabenbehörde zweiter Instanz, welche als reine Rechtsmittelbehörde zwischen den (gleichberechtigten) Parteien des Verfahrens zu

entscheiden hat, ist, (allenfalls aufwendige) Ermittlungen durchzuführen, die von einer Partei angestellt hätten werden müssen. Zudem wäre jeder von der Abgabenbehörde zweiter Instanz gesetzte Ermittlungsschritt und dessen Ergebnis zwecks Wahrung des Parteiengehörs der jeweils anderen Partei zur Stellungnahme vorzulegen, was sodann wiederum für eine allenfalls einlangende Entgegnung gelten würde; dies jeweils unter Gewährung angemessener Fristen, was zu einer enormen zeitlichen Verlängerung des Verfahrens führen würde.

Es war daher - wie im Spruch ausgeführt - zu entscheiden.

Feldkirch, am 30. Dezember 2010